

Schutzleiterprüfeinrichtung bei Stromerzeugern der Feuerwehr

Im [Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns „Stromerzeuger und elektrische Verbraucher im Feuerwehrdienst“ \(Merkblatt 8.15\)](#) wird gefordert, dass **nach jedem Einsatz** die Leitungen der elektrischer Verbraucher auf Beschädigungen und **mit der Schutzleiter-Prüfeinrichtung die Funktion des Schutzleiters zu prüfen sind**.

Da nach den aktuellen Fassungen der folgenden Normenreihen die Schutzleiterprüfvorrichtung nicht mehr grundsätzlicher Bestandteil der Feuerwehr-Stromerzeuger ist, bestehen vereinzelt Unsicherheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach dem Einsatz:

- DIN 14685-1 – Tragbarer Stromerzeuger – Teil 1: Generatorsatz ≥ 5 kVA
- DIN 14685-2 – Tragbarer Stromerzeuger – Teil 2: Generatorsatz < 5 kVA
- DIN 14685-3 – Tragbarer Stromerzeuger – Teil 3 Generatorsatz mit Inverter ≤ 2 kVA
- DIN 14686 – Schaltschrank für fest eingebaute Stromerzeuger (Generatorsatz) ≥ 12 kVA für den Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen
- DIN 14687-1 – Fest eingebauter Stromerzeuger (Generatorsatz) < 12 kVA für den Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen
- E DIN 14687-2 – Fest eingebauter Stromerzeuger - Teil 2: Generatorsatz < 12 kVA, 230 V/400 V für den Einsatz in Feuerwehrfahrzeugen

1. Regelmäßige (jährliche) Wiederholungsprüfungen nach DGUV Vorschrift 4

Generell gilt nach § 5 der [DGUV Vorschrift 4 „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“](#), dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) dafür zu sorgen hat, dass ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Orientierend wird für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Feuerwehr, die bei Übung und Einsatz benutzt worden sind, eine Frist von **12 Monaten** für die **regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung** vorgegeben (siehe auch [DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“](#)).

Diese regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung erfolgt durch eine **Elektrofachkraft** oder eine **dafür elektrotechnisch unterwiesene Person** mit einem **Prüfgerät gemäß DIN VDE 0701-702** „Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte“.

2. Prüfung nach einer Benutzung (Kurzprüfung)

Neben der Forderung des Merkblattes 8.15 sollen auch nach dem DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel der Feuerwehr **zusätzlich zur regelmäßigen Wiederholungsprüfung auch nach einer Benutzung** durch eine unterwiesene Person geprüft werden, um die Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit sicher zu stellen. Hierbei erfolgt im Wesentlichen eine Sichtprüfung auf mögliche äußere Beschädigungen der Verbraucher und deren Anschlussleitungen.

Unterstützend für diese Kurzprüfung waren die Stromerzeuger der Feuerwehr bisher regelmäßig mit einer **Schutzleiterprüfeinrichtung** versehen, die nach dem Einsatz eine einfache und schnelle Durchgangsprüfung des Schutzleiters der Verbraucher ermöglichte.

Für die geforderte Kurzprüfung nach einer Benutzung empfiehlt die Kommunale Unfallversicherung Bayern wie folgt zu verfahren:

- **Stromerzeuger mit Schutzleiterprüfeinrichtung:**
Bei Stromerzeugern mit Schutzleiterprüfeinrichtung soll ergänzend zur Sichtprüfung weiterhin die Schutz-

leiterkurzprüfung für die im Einsatz angeschlossenen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel durchgeführt werden.

- **Stromerzeuger ohne Schutzleiterprüfeinrichtung:**

Wurde ein Stromerzeuger ohne Schutzleiterprüfvorrichtung beschafft, so hat der Träger der Feuerwehr zu ermitteln, ob für die Kurzprüfung eine Sichtprüfung allein ausreichend ist und ob dann in Abhängigkeit der Einsatzhäufigkeit und der Einsatzbedingungen die Frist der Wiederholungsprüfungen (vgl. Punkt 1) verkürzt werden muss, um mögliche Beschädigungen der Schutzleiter rechtzeitig erkennen zu können. Entscheidet der Unternehmer, dass im Rahmen der Kurzprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel neben der Sichtprüfung weiterhin eine Schutzleiterprüfung erfolgen soll, so ist hierzu ergänzend die Anschaffung eines geeigneten Durchgangsprüfers erforderlich. Die Durchführung dieser Prüfung wird durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person vorgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Vorgaben und Mindestanforderungen für die bestimmungsgemäße Benutzung der Hersteller zu berücksichtigen sind.

Bei der Beschaffung von Stromerzeuger empfehlen wir auf die Möglichkeit einer optionale Schutzleiterprüfeinrichtung zu achten.